STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-15000
Telefax +49 351 564-15009

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/46/2-KLR

Dresden,
November 2019

Kleine Anfrage des Abgeordneten André Barth (AfD)
Drs.-Nr.: 7/51
Thema: Abbau von Rechtsvorschriften und Bürokratie seit 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen wurden seit dem Jahr 2014 aufgehoben? (Bitte nach Jahren aufgliedern.)

Vorbemerkung:

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage werden unter dem Begriff „Rechtsvorschriften" zunächst formelle Gesetze verstanden. Für den Erlass und damit auch für die Aufhebung von formellen Gesetzen ist zwar nicht die Staatsregierung, sondern der Sächsische Landtag zuständig. Gleichwohl sieht sich die Staatsregierung in der Pflicht, über den Stand der Landesgesetzgebung informiert zu sein, sodass die Kleine Anfrage auch insoweit beantwortet wird. Neben den formellen Gesetzen werden unter dem Begriff der „Rechtsvorschriften" auch Rechtsverordnungen der Staatsregierung und der Staatsministerien und, der Intention der Frage folgend,

JOB MIT J?
JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation

Verwaltungsvorschriften (einschließlich der Förderrichtlinien) der Staatsregierung und der Staatsministerien verstanden.

Formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, und Verwaltungsvorschriften,die zwar außer Kraft getreten sind, aber durch andere Rechtsnormen abgelöst wurden, werden im Hinblick auf das Thema der Kleinen Anfrage („Abbau von Rechtsvorschriften und Bürokratieabbau") nicht aufgeführt. Aus demselben Grund werden nur vollständige Aufhebungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften genannt.

Hingegen werden, wiederum der Intention der Frage folgend, Rechtsvorschriften aufgeführt, deren Aufhebung bereits mit dem Inkrafttreten bestimmt wurde. Ebenfalls sind Verwaltungsvorschriften genannt, die zwar nicht im Wortsinn der Frage „aufgehoben" wurden, aber durch Nichtaufnahme in den Verwaltungsvorschriften über die geltenden Verwaltungs-vorschriften nach § 4 des Sächsischen Verwaltungsvorschriftengesetzes außer Kraft getreten sind.

Die in den Jahren 2014 bis 2019 im Freistaat Sachsen aufgehobenen Rechtsvorschriften ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

a) Folgende formelle Gesetze wurden 2014 aufgehoben:

Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1256), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) geändert worden ist.

Gesetz zur Übertragung von Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 167). Im Rahmen des Bürokratieabbaus wurden dieses Gesetz und drei Verordnungen inhaltlich in die Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung vom 5. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 408) aufgenommen.

Sächsisches Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 38). Die Regelungen sind im Wesentlichen in Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März

2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, aufgegangen.

Sächsisches Gesetz über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte vom 26. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 950). Die Regelungen sind im Wesentlichen in Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, aufgegangen.

Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160). Die Regelungen sind im Wesentlichen in Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, aufgegangen.

Gesetz über die Rechtsstellung und Befugnisse des Sonderausschusses zur Untersuchung von Amts- und Machtmißbrauch infolge der SED-Herrschaft als Untersuchungsausschuß vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 91).

b) Folgendes formelles Gesetz wurde 2015 aufgehoben:

Sächsisches Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist.

c) Folgendes formelles Gesetz wurde 2018 aufgehoben:

Versorgungsrücklagengesetz vom 17. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.

d) Folgendes formelles Gesetz wurde 2019 aufgehoben:

Sächsisches Personalvermittlungsplattformgesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 874).

e) Folgende Rechtsverordnungen wurden 2014 aufgehoben:

Kommunalbesoldungs-Verordnung vom 20. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 79), die zuletzt durch Artikel 10c des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist.

Sächsische Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 8. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 422).

Leistungsstufenverordnung vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 596), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149) geändert worden ist.

Leistungsprämienverordnung vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 597), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Mai 2007 (SächsGVBl. S. 149) geändert worden ist.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 3. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 540).

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Auflösung des Sondervermögens GUS-Liegenschaften Sachsen vom 25. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 480).

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 152).

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten und Befugnisse nach dem Steuerberatungsgesetz vom 24. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 367).

Sächsische Bibliotheksgebührenverordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 600).

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung von Handwerkskammern im Freistaat Sachsen vom 23. September 1992 (SächsGVBl. S. 451), die durch die Verordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist. Im Rahmen des Bürokratieabbaus wurden ein Gesetz und zwei weitere Verordnungen inhaltlich in die Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung vom 5. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 408) aufgenommen.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 35), die durch die Verordnung vom 12. Mai 2006 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist. Im Rahmen des Bürokratieabbaus wurden ein Gesetz und zwei weitere Verordnungen inhaltlich in die Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung vom 5. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 408) aufgenommen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Einziehung von Beiträgen durch die Handwerkskammern vom 18. März 1992 (SächsGVBl. S. 123), die durch die Verordnung vom 16. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 926) geändert worden ist. Im Rahmen des Bürokratieabbaus wurden ein Gesetz und zwei weitere Verordnungen inhaltlich in die Sächsische Handwerk-Ausführungs-Verordnung vom 5. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 408) aufgenommen.

Wasserrahmenrichtlinienverordnung vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610), die durch die Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 456) geändert worden ist.

Sächsische Abwasserverordnung für Abfallverbrennungsanlagen vom 11. August 2003 (SächsGVBl. S. 310), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

f) Folgende Rechtsverordnungen wurden 2015 aufgehoben:

Prüfungsordnung Erweiterte Abschlussprüfung vom 3. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1024), die durch die Verordnung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 119) geändert worden ist.

ZuVO Stiftung Frauenkirche Dresden vom 13. September 2007 (SächsGVBl. S. 412).

g) Folgende Rechtsverordnungen wurden 2017 aufgehoben:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 187), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach vom 23. Mai 1995 (SächsGVBl. S. 182), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist.

Beide Verordnungen wurden zusammengefasst und ersetzt durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Bergfach und Markscheidefach.

h) Folgende Rechtsverordnungen wurden 2018 aufgehoben:

Sächsische Regelsatzverordnung vom 14. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 2), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 266) geändert worden ist.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 18. Juli 1997 vom 18. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 248) geändert worden ist.

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz vom 23. Juli 1997 (SächsGVBl. S. 510), die durch die Verordnung vom 5. Juni 2000 (SächsGVBl. S. 248) geändert worden ist.

Kommunalprüfungsverordnung vom 17. März 2006 (SächsGVBl. S. 77), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 57) geändert worden ist.

Aufwandsentschädigungs-Verordnung vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 670) geändert worden ist.

Verordnung des Staatministeriums des Innern zur Durchführung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 8. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 521), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist. Die aufgehobenen Regelungen sind im Wesentlichen in der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, aufgegangen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 99), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173) geändert worden ist. Die aufgehobenen Regelungen sind im Wesentlichen in der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, aufgegangen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 19. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 195). Die aufgehobenen Regelungen sind im Wesentlichen in der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, aufgegangen.

i) Folgende Rechtsverordnungen wurden 2019 aufgehoben:

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts vom 5. Oktober 2001 (SächsGVBl. S. 662).

Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung vom 27. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 415).

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte vom 30. Juni 2011 (SächsGVBl. S. 202), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 157) geändert worden ist.

Pflanzenabfallverordnung vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577).

Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung vom 18. Februar 2009 (SächsGVBl. S. 85, 259), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. September 2014 (SächsGVBl. S. 646) geändert worden ist.

Sächsische Versorgungsrücklagenverordnung vom 17. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 410).

j) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2014 aufgehoben:

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft über die Zusammenarbeit der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung mit den Finanzbehörden bei Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (Achter Abschnitt) vom 22. August 1994 (SächsABl. S. 1259), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres im Freistaat Sachsen vom 19. Juni 2012 (SächsABl. S. 796), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung vietnamesischer Staatsangehöriger und zum Verlust der vietnamesischen Staatsangehörigkeit vom 28.Juli 2011 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung äthiopischer Staatsangehöriger – Verlust der äthiopischen Staatsangehörigkeit vom 11. Mai 2009 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung pakistanischer Staatsangehöriger – Verlust der pakistanischen Staatsangehörigkeit vom 10. September 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung mosambikanischer Staatsangehöriger – Verlust der mosambikanischen Staatsangehörigkeit vom 27. Juli 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung südafrikanischer Staatsangehöriger – Verlust der südafrikanischen Staatsangehörigkeit vom 27. Juli 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung moldauischer Staatsangehöriger – Verlust der moldauischen Staatsangehörigkeit vom 16. Juli 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung (nord-)koreanischer Staatsangehöriger – Verlust der koreanischen Staatsangehörigkeit vom 3. Juli 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung angolanischer Staatsangehöriger – Verlust der angolanischen Staatsangehörigkeit vom 13. April 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung bosnisch und herzegowinischer Staatsangehöriger – Verlust der bosnisch und herzegowinischen Staatsangehörigkeit vom 27. März 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung irakischer Staatsangehöriger – Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit vom 10. Dezember 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung kolumbianischer Staatsangehöriger – Verlust der kolumbianischen Staatsangehörigkeit vom 15 Juni 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung (süd-) koreanischer Staatsangehöriger – Verlust der koreanischen Staatsangehörigkeit vom 13. Juni 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung rumänischer Staatsangehöriger – Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit vom 11. Mai 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung venezolanischer Staatsangehöriger – Verlust der venezolanischen Staatsangehörigkeit vom 3. Mai 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung kroatischer Staatsangehöriger – Verlust der kroatischen Staatsangehörigkeit vom 18. April 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung serbischer und montenegrinischer Staatsangehöriger – Verlust der serbischen und montenegrinischen Staatsangehörigkeit vom 11. Januar 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die vermessungs- und katastertechnische Bearbeitung von Verfahren nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen vom 29. September 1993 (SächsABl. S. 1165), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 1996 (SächsABl. 1997 S. 43) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

Erlass des Staatsministeriums des Innern zur Annahme von Verwarnungsgeld; Annahme fremder Geldsorten vom 23. September 1996 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern über Ausnahmegenehmigungen bei der Zuteilung gesonderter amtlicher Kennzeichen für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei im Freistaat Sachsen (unveröffentlicht).

VwV-Projektmanagement Hochwasser 2013 vom 17. Juni 2013 (SächsABl. S. 671), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

VwV Öffentlichkeitsarbeit vom 3. Februar 2014 (SächsABl. S. 415).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Durchführung des besonderen Bildungsangebotes „Produktives Lernen im Freistaat Sachsen" vom 1. Mai 2009 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Nachweis von Kenntnissen in Griechisch und Latein als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung in ausgewählten Fächern vom 5. Oktober 2001 (SächsABl. S. 1128), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Geltung des Rechtschreibwörterbuchs der obersorbischen Sprache und zum Umgang mit den darin enthaltenen Neuregelungen im Unterricht an den allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 16. August 2006 (MBl.SMK S. 428), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Umgang mit der Amtlichen Regelung der deutschen Rechtschreibung ab dem 1. August 2006 vom 24. Juli 2006 (MBl.SMK S. 342), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

k) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2015 aufgehoben:

Regelung über „Aufrechnung von Steuererstattungsansprüchen mit Forderungen aus Bürgschaftsinanspruchnahmen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 5. Januar 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „Stundungen und Erleichterungen beim Nachweis von Zuwendungen im Hinblick auf die durch das Unwetter (Tornado) am 24. Mai 2010 verursachten Schäden" gemäß Finanzministerialschreiben vom 27. Mai 2010 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Vorläufige Festsetzung der Grunderwerbsteuer, vorläufige Feststellung nach § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG und vorläufige Feststellung von Grundbesitzwerten (BStBl. I S. 575)“ vom 17. Juni 2011 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2012/Fristverlängerungen (BStBl. I S. 66)“ vom 2. Januar 2013 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2014 und der hierfür zugelassenen Hilfsmittel (BStBl. I S. 1618) vom 9. Dezember 2013 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse über Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2013/Fristverlängerungen (BStBl. I S. 64) vom 2. Januar 2014 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2015 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel (BStBl. I 2014, S. 1566) vom 11. November 2014 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) (BStBl I S. 222)“ vom 12. März 2015 (unveröffentlicht).

Regelung über „Berücksichtigung von Erträgen aus überbetrieblicher Maschinenverwendung bei Gewinnermittlung nach § 13a EStG; hier: Regelung im Beitrittsgebiet“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 7.Juli 1993 (unveröffentlicht).

Regelung über „Ertragsteuerliche Behandlung von Einlagen, die bei Abschluss eines Bausparvertrags geleistet werden“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 18. August 1993 (unveröffentlicht).

Regelung über „Wirksamkeit von Investitionszulageanträgen bei Gesellschaftern im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG und bei Steuerpflichtigen im Sinne

des KStG; Unterschrift des gesetzlichen Vertreters" gemäß Finanzministerialschreiben vom 26. März 1996 (unveröffentlicht).

Regelung über „Bilanzielle Behandlung von Feldinventar, stehender Ernte und der selbstgewonnenen, nicht zum Verkauf bestimmten Vorräte bei Land- und Forstwirten in den neuen Bundesländern" gemäß Finanzministerialschreiben vom 29. September 1997 (unveröffentlicht).

Regelung über „Ertragsteuerliche Behandlung von Verbindlichkeiten aus Sparkonten bei Kreditinstituten; Ausbleiben der Ein- beziehungsweise Auszahlungen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 25. August 1992 (unveröffentlicht).

Regelung über „Einkommensteuerliche Behandlung der Milch-Anlieferungs-Referenzmenge bei der Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebs; hier: Nichtprivatisierbarkeit, des Firmenwerts" gemäß Finanzministerialschreiben vom 8. März 1993 (unveröffentlicht).

Regelung über „Nachträgliche Änderung eines Veräußerungsgewinns im Sinne des § 17 EStG" gemäß Finanzministerialschreiben vom 26. April 1994 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerliche Behandlung der Waldarbeitern nach § 33a des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter (MTW) gezahlten Transportentschädigungen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 28. April 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerliche Behandlung der Belegschaftsrabatte im Hotelgewerbe" gemäß Finanzministerialschreiben vom 27. Juni 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über „Überwachung der in §§ 3, 3a InvZulG aufgeführten Kumulationsverbote und objektbezogenen Tatbestandsmerkmale" gemäß Finanzministerialschreiben 4. Dezember 2002 (unveröffentlicht).

Regelung über „(Neu-)Gründung von Zweckverbänden; Steuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der fehlgeschlagenen Gründung von Zweckverbänden in Sachsen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 2. Februar 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „Spendenabzug nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 KStG i. d. F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 (StEntlG) Verteilungszeitraum für Großspenden" gemäß Finanzministerialschreiben vom 12. Mai 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „§ 8b KStG i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601); Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft" gemäß Finanzministerialschreiben vom 15. August 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug (§ 8 Abs. 4 KStG und § 12 Abs. 3 UmwStG); Anwendung von § 8 Abs. 4 S. 3 KStG auf Sanierungsfälle der THA/BvS" gemäß Finanzministerialschreiben vom 27. April 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „Körperschaftsteuerlicher Verlustabzug (§ 8 Abs. 4 KStG); Berücksichtigung immaterieller Wirtschaftsgüter bei der Zuführung von neuem Betriebsvermögen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 6. Juni 2000 (unveröffentlicht).

Regelung über „Erdienungszeitraum für Pensionszusagen an beherrschende und nicht beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer in Altfällen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 13. Mai 2002 (unveröffentlicht).

Regelung über „Qualifizierung der US-amerikanischen S-Corporation und deren Ausschüttungen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 20. Januar 2003 (unveröffentlicht).

Regelung über „Inkongruente Gewinnausschüttung bei körperschaftsteuerlicher Organschaft mit Begründung einer sogenannten tracking-stock-Struktur" gemäß Finanzministerialschreiben vom 21. Januar 2003 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG 1999 bei Zwischenschaltung von Investmentfonds" gemäß Finanzministerialschreiben vom 22. Dezember 2003 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuerliche Behandlung von investiven Verträgen; 1. bei Eigeninvestitionsanträgen nach § 21 InVorG; 2. bei Investitionsvorhaben Dritter“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 6. Februar 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über "Grunderwerbsteuer; Rechtswirkung der Zuordnung von Grundstücken nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) in der Fassung 29. März 1994 (BGBl. I S. 709)" gemäß Finanzministerialschreiben vom 6. Juni 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Aufeinanderfolge von Anteilsvereinigungen“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 23. Oktober 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über „Behandlung von Gebäuden auf fremden Grund und Boden und Grundstücken mit fremden Gebäuden“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 8. August 1996 (unveröffentlicht).

Regelung über „Umsatzsteuer bei Stornokosten im Beherbergungsgewerbe“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 16. Januar 1998 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Unentgeltliche Übertragung von Grundstücken mit Erschließungsanlagen auf Gebietskörperschaften“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 10. Juli 1998 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Anwendung des § 5 Abs. 2 GrEStG bei Einbringung eines Grundstücks in eine Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 14. September 1998 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Auslegung und Anwendung des § 5 Abs. 2 GrEStG bei planmäßigem Ausscheiden aus einer Personengesellschaft zugunsten Begünstigter im Sinne des § 3 Nr. 4 und 6 GrEStG“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 8. Februar 1999 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Auslegung und Anwendung der § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 GrEStG beim Übergang eines Grundstücks von

einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand, an der die übertragende Gesamthand beteiligt ist" gemäß Finanzministerialschreiben vom 8. Februar 1999 (unveröffentlicht).

Regelung über „Grunderwerbsteuer; Erschließungsbeiträge als Teil der Gegenleistung" gemäß Finanzministerialschreiben vom 19. November 2002 (unveröffentlicht).

Regelung über „Umsatzsteuerliche Behandlung von Pfandgeldern bei vermieteten Mehrwegsteigen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 3. Februar 2004 (unveröffentlicht).

Regelung über „Ausfuhr- und Abnehmernachweis für Lieferungen von Einzelhandelsunternehmen an Reisende aus Drittstaaten" gemäß Finanzministerialschreiben vom 16. Juni 1995 (unveröffentlicht).

Erbschaftsteuer; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Anwendung des Artikels 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes (BStBl. I S. 446) vom 23. Februar 2009 (unveröffentlicht).

Grunderwerbsteuer; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Anwendung des § 6a GrEStG (BStBl. I S. 3121) vom 1. Dezember 2010

Grunderwerbsteuer; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Anwendung des § 6a GrEStG (BStBl. I 673) vom 22. Juni 2011 (unveröffentlicht).

Regelung über „Zweifelsfragen bei der Zurechnung von Grundbesitz im Hinblick auf die einigungsbedingte Rechtslage" gemäß Finanzministerialschreiben vom 14. November 1995 (unveröffentlicht).

Schenkungsteuer; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Behandlung von Erwerbsnebenkosten und Steuerberatungskosten sowie Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit einer Schenkung (BStBl. I S. 338) vom 16. März 2012 (unveröffentlicht).

VwV Datenübermittlung Zulassungsstellen vom 27. November 2001 (SächsABl. S. 1230), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 848).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur an Hochschulen für praxisnahe Ausbildung, Forschung mit anwendungsorientierter Ausrichtung und Medientechnologien vom 17. Juli 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Fördermitteln für Verbesserungen der Forschungs- und Informationsinfrastruktur sowie für Forschungsvorhaben mit jeweils anwendungsnaher Ausrichtung vom 23. Februar 2007 (unveröffentlicht).

Vollzitat: Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Sächsische Landesstelle für Museumswesen vom 10. Dezember 2004 (SächsABl. S. 1359), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2009 (SächsABl. S. 388) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 905).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Zumutbarkeit der Entlassungsgebühren bei mehrfacher ausländischer Staatsangehörigkeit (§ 87 Abs. 1 Satz 2 AuslG, Nr. 87.1.2.3.2.1 StAR-VwV, Nr. 87.1.2.3.2.1 StAR-VwV-Erg.) vom 28. April 2003 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht; Änderung der StAR-VwV-Erg. vom 3. September 2002 (unveröffentlicht).

Nachtrag zur StAR-VwV-Erg. (Stand: 30. Mai 2001) vom 24. Mai 2002 (unveröffentlicht).

Neuer Stand der StAR-VwV-Erg.; Austauschblätter vom 30. Mai 2001 (unveröffentlicht).

Neuer Stand der StAR-VwV-Erg.; Austauschblätter vom 10. April 2001 (unveröffentlicht).

Ergänzende Hinweise und Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für Sachsen zur bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV-Erg.) vom 6. Februar 2001 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung afghanischer Staatsangehöriger – Verlust der afghanischen Staatsangehörigkeit vom 23. Januar 2009 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerungsvoraussetzung der Unterhaltsfähigkeit – Privatinsolvenz vom 11. Dezember 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Einbürgerung chinesischer Staatsangehöriger – Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit vom 21. Juni 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zum Verlust der Heimatstaatsangehörigkeiten vom 2. Januar 2006 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht; Einbürgerung armenischer Staatsangehöriger – Verlust der armenischen Staatsangehörigkeit, im Besonderen: Antragsunterlagen und Wehrdienst sowie Entlassungsgebühren vom 23. Juni 2004 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsrecht; Kurden aus dem Libanon mit vermutlich türkischer Staatsangehörigkeit vom 4. Juni 2004 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Herausgabe von Verwaltungsvorschriften und Erlassen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts vom 26. Juli 2002 (unveröffentlicht).

VwV Wohnsitzauflage vom 23. Januar 2009 (SächsABl. S. 383), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

VwV Gliederung und Gruppierung vom 8. Januar 2002 (SächsABl. SDr. S. S 166), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. März 2012 (SächsABl. S. 364) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

VwV Anschubfinanzierung vom 20. Juli 2007 (SächsABl. S. 1056), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Altschuldenhilfeverordnung; Anrechnung der Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost" vom 21. Juli 2003 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Altschuldenhilfeverordnung; Anrechnung der Mittel aus dem Programm „Stadtumbau Ost" vom 19. März 2003 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Altschuldenhilfeverordnung vom 22. August 2002; Erläuterungen und Hinweise zum Erlass vom 16. Juli 2002 vom 22. August 2002 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Altschuldenhilfeverordnung; Bestätigung des Bundeslandes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 AHGV vom 16. Juli 2002 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umfinanzierung von Förderdarlehen, Wohnungsbauförderung/Vorzeitige Zinsanpassung vom 2. April 2008 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 10 am Gymnasium im Schuljahr 2014/15 vom 28. April 2014 (MBl.SMK S. 99), die durch Ziffer I der Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2015 (MBl.SMK S. 5) geändert worden ist.

VwV Struktur des Schulsports vom 16. Juni 2009 (MBl.SMK S. 260), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schwimmunterricht an Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen vom 24. März 2004 (MBl.SMK S. 219), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Befreiung vom Sportunterricht vom 1. März 1996 (MBl.SMK S. 223), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Korrektur und Bewertung von Abiturprüfungsarbeiten an allgemeinbildenden Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs im Freistaat Sachsen Fachbezogene Korrekturhinweise gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 OAVO vom 2. Januar 2009 (MBl.SMK S. 4), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur VwV Stundentafeln vom 28. Juni 2007 (MBl.SMK S. 291), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

VwV Vergütung/Anrechnung von Vortragstätigkeit vom 1. Januar 1999 (MBl.SMK S. 57), die durch Ziffer V der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2001 (SächsABl. S. 1238) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Erlaß des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Sonderregelungen für in die Klassen 6 bis 10 an sächsische Mittelschulen beziehungsweise Gymnasien eintretende ausländische beziehungsweise Aussiedlerkinder hinsichtlich der ersten und zweiten Fremdsprache vom 30. November 1995 (MBl.SMK S. 377), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Vergütungen bei den Dienstprüfungen im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 14. Januar 1994 (MBl.SMK S. 45), die durch Ziffer IV der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2001 (SächsABl. S. 1238) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bestellung von Lehrbeauftragten für die Staatlichen Seminare für Lehrerbildung vom 6. Mai 1992 (MBl.SMK S. 36), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Richtlinie über die Inanspruchnahme von Repräsentationsmitteln im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) vom 14. August 2006 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für Aussiedlerkinder an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992 (MBl.SMK S. 22), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992 (MBl.SMK S. 25), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 895).

I) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2016 aufgehoben:

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Anwendung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht (BStBl I S. 646) vom 21. Juni 2016 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Bestimmung der nach dem Verpflichtungsgesetz zuständigen Stellen vom 30. April 2004 (unveröffentlicht).

Regelung für die Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen über die Zuständigkeit für die Anzeige, Genehmigung, Versagung von und Erklärung über Nebentätigkeiten - § 11 BAT-O in Verbindung mit §§ 81 ff. SächsBG, §§ 4 und 9 SächsNTVO vom 19. Juni 2003 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Regelung von Zuständigkeiten bei der Gewährung von Leistungsprämien an Beschäftigte im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 26. August 2015 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 30. März 2009 (unveröffentlicht).

Regelung über die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen im Geschäftsbereich des SMWK vom 31. März 2009 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Erteilung der Fahrerlaubnis durch Aushändigung einer befristeten Prüfungsbescheinigung bei einer elektronischen Übersendung des Prüfauftrages an die Technische Prüfstelle durch die Fahrerlaubnisbehörden im Freistaat Sachsen vom 2. Mai 2013 (unveröffentlicht).

Erlass über Sonderregelungen an Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien im Freistaat Sachsen vom 28. September 2015 (unveröffentlicht).

Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung vom 17. August 2006 (MBl.SMK S. 348), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

VwV Klassenarbeiten Mittelschulen vom 1. August 2005 (MBl.SMK S. 226), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Mai 2007 (MBl.SMK S. 148) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

m) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2017 aufgehoben:

Regelung über „Steuergeheimnis; Auskunftspflicht der Finanzbehörden gegenüber Sozialbehörden, Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes" gemäß Finanzministerialschreiben vom 10. Juli 1996 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2014/Fristverlängerungen (BStBl I S. 41)" vom 2. Januar 2015 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2016 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel (BStBl I S. 949) vom 18. November 2015 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015/Fristverlängerungen (BStBl I S. 38)" vom 4. Januar 2016 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2017 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel (BStBl I S. 1148) vom 10. Oktober 2016 (unveröffentlicht).

Regelung über „Wohnungsbau-Prämiengesetz; hier: Anwendung des § 5 Kleinbetragsverordnung (KBV)" gemäß Finanzministerialschreiben vom 13. Januar 1995 (unveröffentlicht).

Regelung über „Anerkennung steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit bei Fluggesellschaften (§ 3b EStG)" gemäß Finanzministerialschreiben vom 29. Juli 1998 (unveröffentlicht).

Regelung zum „Zinsabschlaggesetz; Kapitalertragsteuerabzug auf Kapitalerträge a) einer inländischen Betriebsstätte eines Steuerausländers, b) einer inländischen Bankrepräsentanz einer türkischen Bank" gemäß Finanzministerialschreiben vom 31. Januar 1994 (unveröffentlicht).

Regelung zum „Zinsabschlaggesetz; Zinsabschlag auf Zinsen aus Steuerschuldverhältnissen im Sinne der §§ 233 ff. AO" gemäß Finanzministerialschreiben vom 28. März 1994 (unveröffentlicht).

Regelung über „Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz 1999 (BGBl. I S. 2998, 3034)" gemäß Finanzministerialschreiben vom 20. Oktober 1998 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerliche Behandlung der Überlassung von Rundfunk- und Fernsehgeräten durch Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer; Euro-Umstellung" gemäß Finanzministerialschreiben vom 12. Oktober 2001 (unveröffentlicht).

Regelung über „Verrechnung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG; Entstehung von Erstattungsansprüchen" gemäß Finanzministerialschreiben vom 13. Mai 2002 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerliche Behandlung ausländischer Kulturvereinigungen; Vorrangige Prüfung der Freistellung nach den Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens; hier DBA-USA" gemäß Finanzministerialschreiben vom 1. April 2003 (unveröffentlicht).

Regelung über „Steuerliche Behandlung der Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter; Verfahren zur Überprüfung der Körperschaft- und Vermögensteuerpflicht von Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter" gemäß Finanzministerialschreiben vom 1. August 1996 (unveröffentlicht).

Regelung über „Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Zuwendungen nach dem Programm des SML zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft im Freistaat Sachsen“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 1. Oktober 1997 (unveröffentlicht).

Erbschaftsteuer; Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Anwendung des § 2 Absatz 3 ErbStG (BStBl. I S. 328) vom 15. März 2012 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Mittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft i. S. des § 1 Abs. 2a GrEStG; Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 24. April 2013 - II R 17/10 - (BStBl. 2013 II S. 833) (BStBl. I S. 1278) vom 9. Oktober 2013 (unveröffentlicht).

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Berechnung des Ablösungsbetrags nach § 25 Absatz 1 Satz 3 ErbStG a.F. (BStBl I S. 459) vom 31. März 2016 (unveröffentlicht).

Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes auf Erwerbe, für die die Steuer nach dem 30. Juni 2016 entsteht vom 8. Dezember 2012 (unveröffentlicht).

„Leitfaden zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der VOF“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 3. September 2012 (unveröffentlicht).

Regelung über die „Übernahme von Grabpflegekosten durch den Fiskus als gesetzlichen Erben“ gemäß Finanzministerialschreiben vom 13. November 2000 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen der Studenten an den Studienakademien der Berufsakademie Sachsen durch Baumaßnahmen vom 11. Februar 2013 (unveröffentlicht).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Inhalt der Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebes für Heizölverbraucheranlagen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 592), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verwendung eines Vordruckes zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung oder Silagesickersaft vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 588), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Mindestinhalt des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 596), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429).

Bekanntmachung zur Verwendung eines Vordrucks zur Erfüllung der Anzeigepflicht bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 23. Juni 2000 (SächsABl. S. 583), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Verfahrens- und Vollzugserleichterungen für nach EMAS registrierte Organisationen oder Standorte und nach DIN EN ISO 140001 zertifizierte Unternehmen vom 8. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 37), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 429).

VwV Aufenthalt afghanischer Staatsangehöriger vom 21. Juli 2005 (SächsABl. S. 723), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Rückführung afghanischer Staatsangehöriger vom 21. Juni 2005 (unveröffentlicht).

Gemeinsamer Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen an Ausländer mit Wohnsitz im Ausland zu Ausbildungszwecken an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 29. März 2003 (unveröffentlicht).

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum ausreichenden Krankenversicherungsschutz für Au-pair-Beschäftigte vom 17. Juni 2003 (unveröffentlicht).

VwV Polizeiorchester vom 12. September 2001 (SächsABl. S. 1006), die durch Ziffer VII der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

VwV Aufbauhilfe Feuerwehren 2013 vom 12. Juli 2013 (SächsABl. S. 742), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Grundsätze zu Aufgaben und Zuständigkeiten zur Gewährleistung der polizeilichen Fahndungstätigkeit im Freistaat Sachsen vom 20. Oktober 2006 (unveröffentlicht).

Bescheinigungsrichtlinie Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen vom 17. September 2003 (SächsABl. S. 986), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Bescheinigungsverfahren nach §§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz gemäß Bescheinigungsrichtlinien vom 30. November 1992 vom 5. Dezember 2001 (unveröffentlicht).

Bescheinigungsrichtlinien vom 30. November 1992 (SächsABl. 1993 S. 442), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2001 (SächsABl. 2002 S. 260) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Bescheinigungsrichtlinien vom 30. November 1999 (SächsABl. S. 1097), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Januar 2002 (SächsABl. S. 260) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausstellung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b Einkommensteuergesetz gemäß Bescheinigungsrichtlinien vom 30. November 1992 bei Insolvenz von Generalunternehmen/Bauträgern vom 8. Mai 2000 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Projektmanagement auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 22. April 1993 (SächsABl. S. 682, 848), die zuletzt durch Ziffer XXIV der Verwaltungsvorschrift vom 1. März 2012 (SächsABl. S. 336) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Inkraftsetzung bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften, hier: Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) (n.v.) (Ziffer III Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Verlängerung und zur Aufhebung von Justizverwaltungsvorschriften sowie zur Inkraftsetzung bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften) vom 3. Dezember 1996 (SächsJMBl. S. 142), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. Januar 1999 (SächsJMBl. S. 2) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362).

Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 12. Februar 1953 vom 28. Oktober 1993 (SächsABl. S. 1291), die durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2001 (SächsJMBl. 2002 S. 2) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Durchführung von Freizeitveranstaltungen der Gefangenen vom 14. Februar 1994 (SächsJMBl. S. 23), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. August 2002

(SächsJMBl. S. 121) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 362).

Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Durchführung der Fortbildung von Fachkräften für die fachliche Anleitung und Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe vom 5. Dezember 2008 (SächsABl. S. 1783), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Erlass Blockunterrichtsplan für die Bauwirtschaft – Ausbildungsjahr 2016/2017 vom 8. Oktober 2015 (unveröffentlicht).

Erlass zum Schulversuch DuBAS-M (Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen in Metallberufen) an der Karl-Heine-Schule Leipzig vom 29. Mai 2013 (unveröffentlicht).

Erlass zum Schulversuch DuBAS-M (Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen in Metallberufen) am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen vom 29. Mai 2013 (unveröffentlicht).

Erlass zum Schulversuch DUBAS-I (Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen in Informatikberufen) am Beruflichen Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden vom 29. Mai 2013 (unveröffentlicht).

Erlass zum Schulversuch DuBAS-I (Duale Berufsausbildung mit Abitur Sachsen in Informatikberufen) am Beruflichen Schulzentrum für Elektrotechnik Dresden vom 3. Juli 2012 (unveröffentlicht).

Erlass zur Ausweisung der Zeugnisnoten auf dem Abschlusszeugnis der Berufsschule im Rahmen des Schulversuchs zur Neugestaltung der Beruflichen Grundbildung bei kaufmännischen und verwandten Berufen (BERG) vom 14. November 2011 (unveröffentlicht).

Erlass über die Beurlaubung von Schülern des Beruflichen Gymnasiums während eines Schulbesuches im Ausland vom 13. Juli 2011 (unveröffentlicht).

Erlass zum Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Befähigungsnachweise; hier: Gleichstellung sozialpädagogischer Befähigungsnachweise mit dem Abschluss „Staatlich anerkannter Erzieher"/„Staatlich anerkannte Erzieherin" vom 27. April 2011 (unveröffentlicht).

Erlass Absolvierung von Teilen der Berufsausbildung im Ausland vom 25. Juni 2010 (unveröffentlicht).

Erlass zur Einrichtung einer Klasse zur Ausbildung von Bürokaufleuten in gestreckter Form vom 27. April 2010 (unveröffentlicht).

Einrichtung von Telearbeitsplätzen in der Sächsischen Bildungsagentur, Erlass vom 26. März 2010 (unveröffentlicht).

Erlass zur Verwendung von Zeugnismustern im Rahmen des Schulversuchs zur Neugestaltung der beruflichen Grundbildung bei kaufmännischen und verwandten Berufen an Berufsschulen (BERG) vom 7. Dezember 2009 (unveröffentlicht).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ferienregelung für die Schuljahre 2010/2011 bis 2016/2017 vom 24. September 2009 (SächsABl. S. 809), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Erlass zur Genehmigung von Stundentafeln für die Fachschule, Fachbereich Technik, Fachrichtungen Bekleidungstechnik und Textiltechnik vom 30. März 2009 (unveröffentlicht).

Erlass zur Änderung des Lehrplans „Rechtsanwaltsfachangestellte/r" (Berufsschule) ab dem Schuljahr 2007/2008 vom 8. Mai 2007 (unveröffentlicht).

Personalangelegenheiten sowie Stellenbewirtschaftung an der Sächsischen Bildungsagentur, Erlass vom 22. März 2007 (unveröffentlicht).

Personalangelegenheiten sowie Stellenbewirtschaftung am Sächsischen Bildungsinstitut, Erlass vom 22. März 2007 (unveröffentlicht).

Stellenbewirtschaftung an der Sächsischen Bildungsagentur, Erlass vom 8. Februar 2007 (unveröffentlicht).

Stellenbewirtschaftung am Sächsischen Bildungsinstitut, Erlass vom 8. Februar 2007 (unveröffentlicht).

Sächsisches Staatsministerium für Kultus Rahmen für Gemeinschaftsschulen vom 15. Juli 2005 (MBl.SMK S. 240), die durch Artikel 2 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2009 (MBl.SMK S. 466) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Sächsisches Staatsministerium für Kultus – Leitlinien für Gemeinschaftsschulen vom 15. Juli 2005 (MBl.SMK S. 239), die durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 20. Oktober 2009 (MBl.SMK S. 466) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Erlass über die Verwendung von Unterrichtsstunden im Beruf Fachangestellter für Bürokommunikation vom 30. Juni 2003 (unveröffentlicht).

VwV Sport-Lehramt vom 27. August 2001 (MBl.SMK S. 215), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Erlass über die Neuorganisation des Berufsschulunterrichts bei anerkannten Ausbildungsberufen mit dreijähriger und dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer ab dem Schuljahr 1997/1998 vom 3. Juni 1997 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Ausbildung und Prüfung im Rahmen der schulpraktischen Bewährung nach der Verordnung des

Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 1. Juni 1995 (MBl.SMK S. 293), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

n) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2018 aufgehoben:

Erbschaftsteuer, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, Erwerb einer Forderung mit Besserungsabrede und Verhältnis von verdeckter Gewinnausschüttung und freigebiger Zuwendung; Anwendung des BFH-Urteils vom 30. Januar 2013 - II R 6/12 - (BStBl II S. 930) (BStBl I S. 1465) vom 5. Juni 2013 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Betrieb und die Nutzung der virtuellen Personalvermittlungsplattform vom 1. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1292), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378).

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Vergabe eines Literaturpreises vom 24. Februar 2012 (SächsABl. S. 319), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 417).

VwV Gemeindenamen vom 5. März 2014 (SächsABl. S. 523), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352). Die aufgehobenen Regelungen sind im Wesentlichen in der Sächsischen Kommunalverfassungsrechtsdurchführungsverordnung vom 12. November 2018 (SächsGVBl. S. 682), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) geändert worden ist, aufgegangen.

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung der Verwendungsnachweise in der Städtebauförderung bei der Zwischenabrechnung von Fördergebieten vom 27. Juni 2012 (unveröffentlicht).

VwV TRIAS vom 10. Oktober 2012 (SächsABl. S. 1287), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 346).

Zeugnisformular für Schüler der Waldorfschulen, Erlass vom 14. Mai 2010 (unveröffentlicht).

o) Folgende Verwaltungsvorschriften wurden 2019 aufgehoben:

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über „Vorläufige Einheitswertfeststellungen und vorläufige Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags (BStBl I S. 439)" vom 18. Mai 2015 (unveröffentlicht).

Der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Oberste Landesjugendbehörde – zur Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahrens nach § 45 SGB VIII vom 25. September 2015 (unveröffentlicht) und die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen vom 31. März 2006 (SächsABl. S. 414), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422), wurden in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen vom 27. März 2019 zusammengefasst.

Richtlinie des SMS zur Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (unveröffentlicht).

Verwaltungsvorschrift zur Zuständigkeit nach § 4 a Abs. 3 StVG n. F. (Erteilung der Seminarerlaubnis Verkehrspsychologie) vom 8. April 2014 (unveröffentlicht).

VwV Planvorlagen vom 1. November 1995 (SächsABl. S. 1312), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433).

p) Folgende Förderrichtlinien wurden 2014 aufgehoben:

FSJ-Richtlinie vom 17. September 2009 (SächsABl. S. 1674), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

ESF-Richtlinie Beschäftigungschancen 2012 vom 31. Januar 2012 (SächsABl. S. 219), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 887). Die Vorschrift wurde gemeinsam mit einer weiteren Förderrichtlinie abgelöst durch die ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 1038), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400).

ESF-Richtlinie Berufliche Bildung/2011 vom 6. Juli 2011 (SächsABl. S. 1333), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 18. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 887). Die Vorschrift wurde gemeinsam mit einer weiteren Förderrichtlinie abgelöst durch die ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 1038), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 25. November 2015 (SächsABl. SDr. S. S 400).

RL Soforthilfe Wohngebäude 2013 vom 10. Juni 2013 (SächsABl. S. 628), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

q) Folgende Förderrichtlinien wurden 2015 aufgehoben:

RL Landesexzellenzinitiative vom 18. Dezember 2008 (SächsABl. 2009 S. 173), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 905).

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Verbesserungen der Forschungsinfrastruktur und für Forschungsvorhaben mit jeweils anwendungsnaher Ausrichtung vom 23. Februar 2007 (SächsABl. S. 427), die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. Dezember 2011 (SächsABl. S. 1786) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 905).

ESF-Richtlinie SMS/SMUL vom 31. Juli 2007 (SächsABl. S. 1095), die durch die Richtlinie vom 6. April 2009 (SächsABl. S. 847) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2013 (SächsABl. SDr. S. S 911).

RL Eigentümersicherung vom 15. Juli 2008 (SächsABl. S. 987), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 808).

Förderrichtlinie Denkmalstätten 20 Jahre friedliche Revolution und deutsche Einheit vom 31. August 2010 (SächsABl. S. 1280), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 805).

ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener vom 17. Juli 2007 (SächsABl. S. 1062), die durch die Richtlinie vom 8. Januar 2010 (SächsABl. S. 148) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. SDr. S. S 832).

r) Folgende Förderrichtlinien wurden 2016 aufgehoben:

Richtlinie für die Feststellungsprüfung für ausländische Schüler und Aussiedlerkinder anstelle der ersten oder zweiten Fremdsprache vom 30. November 1995 (MBl.SMK S. 378), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Förderrichtlinie freie Träger von Ersatzschulen vom 20. Mai 2014 (SächsABl. S. 820), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Innovationsprozessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 30. Juli 2008 (SächsABl. S. 1095), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407).

s) Folgende Förderrichtlinien wurden 2017 aufgehoben:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Gewährung von Zuwendungen für Verbesserungen der Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung an der Berufsakademie Sachsen vom

21. November 2005 (SächsABl. S. 1201), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 414).

RL Katastrophenbekämpfungskosten 2013 vom 24. Juni 2014 (SächsABl. S. 922), die zuletzt durch die Richtlinie vom 9. Oktober 2014 (SächsABl. S. 1311) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

RL Förderung Belegungsrechte vom 6. Oktober 2015 (SächsABl. S. 1450), die durch die Richtlinie vom 22. April 2016 (SächsABl. S. 579) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

RL Mehrgenerationenwohnen vom 28. Juni 2013 (SächsABl. S. 694), die durch Ziffer II der Richtlinie vom 27. August 2014 (SächsABl. S. 1172) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

RL Energetische Sanierung vom 19. Januar 2012 (SächsABl. S. 153), die zuletzt durch die Richtlinie vom 29. Januar 2015 (SächsABl. S. 253) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

RL Wohneigentum vom 19. Januar 2012 (SächsABl. S. 150), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348).

Förderrichtlinie 25 Jahre Friedliche Revolution vom 11. April 2014 (SächsABl. S. 630), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 345).

Förderrichtlinie 25 Jahre Deutsche Einheit und Freistaat Sachsen vom 9. Februar 2015 (SächsABl. S. 294), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 345).

t) Folgende Förderrichtlinien wurden 2018 aufgehoben:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Alltagsbegleitern für Senioren vom 10. September 2013 (SächsABl. S. 966), die durch die Richtlinie vom 28. August 2015 (SächsABl. S. 1297) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422).

Förderrichtlinie Stilllegung Milchproduktion vom 28. März 2017 (SächsABl. S. 529), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 433).

u) Folgende Förderrichtlinie wurde 2019 aufgehoben:

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Gewährung von Zuschüssen an die Sächsische Tierseuchenkasse vom 20. November 2002 (SächsABl. S. 1257), die zuletzt durch die Richtlinie vom 25. Februar 2014 (SächsABl. S. 506) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422).

Frage 2:
Welche weiteren Maßnahmen hat die Staatsregierung seit dem Jahr 2014 getroffen, um den Bürokratieabbau, Fördermitteltransparenz und Verfahrensvereinfachung auf Landesebene voranzubringen und zu welchen Ergebnissen haben diese Initiativen geführt? (Bitte nach Jahren aufgliedern.)

Vorbemerkung:

Der Abbau von Bürokratie, die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren und die Transparenz von Förderverfahren sind ein stetes Anliegen der Staatsregierung. Im Sinne der Fragestellung werden daher nur Maßnahmen aufgeführt, die gezielt ergriffen wurden, um diese Anliegen zu verfolgen.

a) Im Jahr 2014 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Der Sächsische Landtag hat auf Initiative der Staatsregierung vom 19. Februar 2014 (LT-Drs. 5/13845) am 31. Juli 2014 das Sächsische Normenkontrollratsgesetz (SächsNKRG) beschlossen, das am 31. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, den Sächsischen Normenkontrollrat einzurichten. Der Sächsische Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Staatsregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen (§ 1 Absatz 2 SächsNKRG) und insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für die Bürger, die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, und die öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie Methodengerechtigkeit zu überprüfen (§ 1 Absatz 2 SächsNKRG). Der Sächsische Normenkontrollrat kann im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten. Der Sächsische Normenkontrollrat ist nur an den durch das Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Damit hat der Freistaat Sachsen als erstes Bundesland einen Normenkontrollrat auf Landesebene nach dem Vorbild des Nationalen Normenkontrollrates eingeführt. Am 28. Oktober 2015 wurde die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV Sächsischer Normenkontrollrat) erlassen, die Einzelheiten der Prüfung und Darstellung des Erfüllungsaufwands für die Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung regelt. Am 3. Dezember 2015 fand die konstituierende Sitzung des Sächsischen Normenkontrollrates statt. Seit dem 1. Januar 2016 sind die Staatsministerien verpflichtet, den Erfüllungsaufwand neuer Landesgesetze, welche von der Staatskanzlei oder den Staatsministerien erarbeitet wurden, und neuer Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erforderlich ist, darzustellen.

Mit Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 23.09.2014 (SächsABl. S. 1270) wird die Anerkennung tschechischer Umweltplaketten für das Gebiet des Freistaates Sachsen geregelt. Sie beruht auf Gegenseitigkeit. Dadurch wurde der Erwerb der Plakette des jeweils anderen Landes für den Verkehrsteilnehmer verzichtbar.

Der Erlass der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 15. Juli 2014 führte zu umfassenden Vereinfachungen im Bereich der Strukturfondsförderung EFRE und ESF: Erhebliche Vereinfachungen wurden dadurch erreicht, dass wesentliche Fördervoraussetzungen im EFRE und ESF in einer gemeinsamen Richtlinie gebündelt wurden. Weiterhin wurde mit der Erstellung von strukturfonds-spezifischen Nebenbestimmungen der seit Jahren bestehende Widerspruch zwischen Strukturfondsregelungen der EU und den nationalen Regelungen des Sächsischen Haushaltsrechts in seiner Anwendbarkeit auf die ESF- und EFRE Förderung aufgelöst. Auch wurden Anforderungen des sächsischen Haushaltsrechts, die über die des EU-Rechts hinausgehen durch die Rahmenrichtlinie modifiziert (etwa die Anwendung des Vergaberechts für Zuwendungsempfänger, die nicht öffentlicher Auftraggeber sind). Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF sind inhaltlich an die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung angelehnt, an EU-prüfungsrelevanten Stellen jedoch mit den geltenden EU-Verordnungen in Einklang gebracht. So wird erhöhter Prüfaufwand vermieden. Auch wurden in den Nebenbestimmungen Regelungen zu Pauschalen getroffen, die in einzelnen Förderbereichen zu Vereinfachungen insbesondere für den Zuwendungsempfänger im Verfahren führen.

Für den Sächsischen Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum (EPLR) wurde ein ausschließlich auf unionsrechtlicher Grundlage basierendes Fördermodell entwickelt und eigenständige Förder- und Nebenbestimmungen implementiert. Die direkte Anwendung des EU-Rechts, ohne Berücksichtigung des nationalen Zuwendungsverfahren nach den Landeshaushaltsordnungen bzw. der Bundeshaushaltsordnung (sogenannte 1:1-Umsetzung), hat in der Förderperiode 2014-2020 zu erheblichen Vereinfachungen bei Antragsstellern und in der Verwaltung geführt. So gibt es zum Beispiel seit 2014 keinen förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn und keine Verpflichtung zur Einhaltung der Vergabebestimmungen für Private mehr. Außerdem gilt eine einheitliche Zweckbindungsfrist bei Investitionen von 5 Jahren. Für den Zuwendungsempfänger gelten anstelle der umfangreichen Förderbestimmungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung (mit VVK, ANBest-P und ANBest-K) nur noch die einheitlichen und überschaubaren Förderbestimmungen in der jeweiligen Richtlinie und die Nebenbestimmungen für ELER-finanzierte Vorhaben (NBest-ELER, Anlage 2 zur Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014, SächsABl. SDr. 2015 S. S 74). Damit werden Fehlerrisiken deutlich reduziert. Für die

Verwaltung führte zudem ein harmonisiertes Förderverfahren in der Förderperiode 2014-2020 für den Bereich ELER-Investiv mit einheitlichem IT-System und einheitlicher Dienstanweisung zu geringerem Verwaltungsaufwand.

Das Projekt DIANA – für digitale Antragstellung Agrar – ist u.a. mit folgenden Zielen gestartet: technische Harmonisierung der elektronischen Antragstellungen, einheitliches Stammdatenmanagement, medienbruchfreie Weiterverarbeitung, Schaffung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus, Akzeptanzerhöhung beim Antragsteller durch die Bereitstellung einer einheitlichen Lösung und Reduktion des Erfassungsaufwandes sowie Umsetzung einer GIS-basierten Antragstellung. Über das webfähige Portal DIANA existiert ein Online-Verfahren mit dem sukzessive für verschiedene Förderbereiche des SMUL ein Ausfüllen und die Bearbeitung von Formularen für die Antragstellung ermöglicht wird. Damit wird eine deutliche Vereinfachung erreicht. Parallel wurden die bestehenden EU-rechtlichen Möglichkeiten zur Erleichterung der Förderverfahren, wie zum Beispiel die Bewilligung nach Pauschalen ausgeschöpft. Seit 2014 wurden sukzessive standardisierte Einheitskosten/Pauschalen eingeführt.

Bei der Programmierung des grenzübergreifenden Kooperationsprogramms Sachsen – Tschechien 2014-2020 wurde auf die Anwendung von nationalem Zuwendungsrecht verzichtet (1:1-Umsetzung von EU-Recht). In das Kooperationsprogramm Sachsen – Tschechien wurden mehrere Pauschalen eingeführt. Damit wurde die Verständlichkeit und Handhabbarkeit beim Zuwendungsempfänger erleichtert und die Abwicklung bei den Bewilligungsbehörden vereinfacht.

Mit der Zuständigkeitskonzentration durch die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Apostille-Zuständigkeitsverordnung vom 28. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, S. 454) wurden folgende Regelungen getroffen: Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung der vereinfachten Form der Echtheitsbestätigung von öffentlichen Urkunden (Apostillen), die aufgrund des Haager Übereinkommens sowie bilateraler Verträge für im Inland ausgestellte öffentliche Urkunden erteilt werden. Für Urkunden außerhalb des Justizbereiches wurde bis dahin unterschieden zwischen öffentlichen Urkunden der Staatsregierung (außer Staatsministerium der Justiz), des Präsidenten des Landtags, des Präsidenten des Landesrechnungshofes (hierfür bislang: Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern) und aller

übrigen Behörden oder Stellen im Freistaat Sachsen (hierfür bislang: Zuständigkeit Landesdirektion Sachsen). Die Änderung bewirkte eine Konzentration der Zuständigkeit für die Erteilung von Apostillen auf öffentlichen Urkunden (außerhalb des Justizbereichs) bei der Landesdirektion Sachsen. Die Neuregelung stellt für den Bürger und für die Verwaltung eine Vereinfachung bei der Zuständigkeitsfrage und der daran anknüpfenden Aufgabenwahrnehmung dar. Dem Bürger bleibt es künftig erspart, je nach Aussteller der Urkunde verschiedene Stellen zu ermitteln und anzulaufen, wenn er seine Urkunden im Ausland verwenden möchte.

Die Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums für Kultus und des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Befreiung vom Sportunterricht, die VwV Struktur des Schulsports, der Erlass des Staatsministeriums für Kultus zum Schwimmunterricht an Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen sowie des Erlasses zur Sicherheit im Schulsport wurden im Interesse der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung zu einer neuen VwV Schulsport zusammengefasst.

b) Im Jahr 2015 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die VwV StVO-Zustimmungspflichten vom 2. März 2012 (SächsABl. S. 290) wurde mit Verwaltungsvorschrift vom 26. Januar 2015 (SächsABl. S. 235) dahin geändert, dass vier weitere Zusatzzeichen (Treibjagd, Wendestelle Winterdienst, Kurze Ausfahrt, Veranstaltung) zugelassen wurden. Dadurch entfällt eine Vielzahl von Einzelfallprüfungen der Zulassung dieser Zusatzzeichen durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr für die Förderung von Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RL KStB) wurde im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verfahrensvereinfachung geändert: Nach dem neuen Teil B der RL KStB erhalten die kommunalen Straßenbaulastträger für ihre Straßen jährlich Zuwendungen in Form einer Instandsetzungs- und Erneuerungspauschale. Bemessungsgrundlage für die Höhe ist die Netzlänge der Straßen- und Radverkehrsanlagen. Die Baulastträger müssen für die Auszahlung der Mittel lediglich eine Antragsliste mit den Vorhaben zusenden, die gefördert werden sol-

len. Als Nachweis der Verwendung der Mittel reichen ein Sachbericht sowie ein zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben für die einzelnen Fördermaßnahmen. Dieses Verfahren ist wesentlich einfacher als die sonst übliche Beantragung und Prüfung von Zuwendungen für einzelne Projekte und die projektscharfe Prüfung der Verwendungsnachweise. Diese Fördermöglichkeit ist weiterhin in Teil A der RL KStB geregelt. Auf den Teil A der RL KStB entfallen 40 % des jährlichen Verfügungsrahmens an Haushaltsmitteln, auf den neuen Teil B 60 %.

Die bisherigen drei Förderrichtlinien FuE-Projektförderung, Technologietransferförderung und InnoPrämie wurden in der neuen Förderrichtlinie EFRE-Technologieförderung 2014 bis 2020 zusammengefasst. Dabei nun wird eine pauschalierte Förderung der Gemeinkosten ermöglicht.

In der Förderrichtlinie ESF –Technologieförderung 2014 bis 2020 wurde für die Fördergegenstände „InnoExpert" und „Transferassistent" Personalkostenpauschalen eingeführt.

Im Juni 2015 wurden der Europäischen Kommission bei einem Besuch der Generaldirektorin Marianne Klingenbeil sächsische Vereinfachungsvorschläge für die EU-Förderprogramme überreicht, die insbesondere Vorschläge zur Vereinfachung der E-LER-Förderung enthielten. Flankiert wurden dieses Bemühungen um Vereinfachungen auf EU-Ebene von den Aktivitäten zur 1:1 Umsetzung des ELER in der Förderperiode 2014-2020. Diese zielten auf eine Entkopplung des Vollzugs der ELER-Förderungen vom nationalen Zuwendungsrecht, um so zusätzliche Anforderungen an Behörden und Zuwendungsempfänger zu vermeiden und dadurch das Fehlerrisiko für alle Beteiligten zu senken. Damit sollte das sogenannte „Gold-Plating" (Überregulierung durch zusätzliche nationale Vorschriften) vermieden werden. Daher hatte sich das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bereits seit dem Jahr 2013 dafür eingesetzt, dass keine über das EU-Recht hinausgehenden Regelungen des Zuwendungsrechts nach der Sächsischen Haushaltsordnung bei der Umsetzung des Sächsischen Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum (EPLR) und der Kooperationsprogramme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit anzuwenden sind.

Am 30. April 2015 trat die am 4. April 2015 erlassene Denkmalpflegeentschädigungsverordnung in Kraft. Das bis zu diesem Zeitpunkt vorgeschriebene Auszahlungsverfahren für die Verwaltungen der unteren und oberen Denkmalschutzbehörden war mit einer mehrstufigen Melde-, Berichts-, Prüf-, ggf. Rückforderungs- und Rückzahlungspflicht verbunden. Die novellierte Denkmalpflegeentschädigungsverordnung führte die Auszahlung von Pauschalen ein: Der pauschalierte Kostenersatz für die ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege macht einen detaillierten Nachweis konkret entstandener Aufwendungen entbehrlich und vereinfacht die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch die unteren Denkmalschutzbehörden.

Die Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine wurde 29. Oktober 2015 geändert: Die Anforderungen an die Qualifikation der Fachkraft von einer zweijährigen Betreuertätigkeit wurden auf eine einjährige Betreuertätigkeit herabgesetzt und die Möglichkeit, ein fehlendes Fachschulstudium durch praktische Erfahrungen als Betreuer auszugleichen, eingeführt.

c) Im Jahr 2016 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Bei den aus Bundes- oder Landesmitteln finanzierten Förderbereichen hat es Vereinfachungen bei der Aufstellung und Abwicklung des Programms „Brücken in die Zukunft" gegeben. Hier wurde über die Bündelung der Förderinhalte in einer gemeinsamen Richtlinie (VwV Investkraft vom 23. Februar 2016, SächsABl. S. 302), die Nutzung des Maßnahmeplanverfahrens, die Konzentration auf eine Bewilligungsstelle und die Möglichkeit der überjährigen Mittelbewirtschaftung (inklusive Nutzung Überbewilligungskontingent) eine deutliche Straffung und Beschleunigung der Prozesse erreicht. Im Übrigen wurden auch hier weitere Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und zur Akzeptanzsteigerung geschaffen (zum Beispiel Festbetragsfinanzierung, Ausschöpfung der Beihilfehöchstgrenzen, vergaberechtliche Erleichterungen).

Das beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz angesiedelte Landesjustizprüfungsamt bietet seit Dezember 2016 für die Studierenden der Leipziger Juristenfakultät die elektronische Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung an. Die elektronische Anmeldung vereinfacht das Anmeldeverfahren. Die Studierenden können sich zeit- und ortsunabhängig online zur Prüfung anmelden.

d) Im Jahr 2017 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe wurde novelliert. Unter anderen wurde die Bemessung der Zuschüsse zur Förderung der gemeindepsychiatrischen Verbunde der Landkreise und Kreisfreien Städte auf die pauschale Ermittlung anhand der Einwohnerzahl umgestellt und einemehrjährige Förderung (bis zu zwei Kalenderjahre) geschaffen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Speicherung von Energie (Richtlinie Speicher) wurde erlassen. Mit dieser Förderrichtlinie wurde das Förderverfahren wie folgt vereinfacht: Die Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Pflicht zur Einholung von drei Angeboten fällt weg, das vereinfachte Verwendungsnachweisverfahrens findet Anwendung, die Förderung findet im Wege einer Pauschalförderung statt.

Die Novellierung der Richtlinie Weltoffenes Sachsen hat zu mehr Transparenz und Verfahrenserleichterungen durch mehrjährige Förderungen (bis zu 3 Jahre) geführt. Außerdem wurde die Verwaltungskostenpauschale (5 Prozent) und die Anerkennung unbarer Leistungen als Eigenanteil eingeführt.

Die Novellierung der Richtlinie Integrative Maßnahmen hat insbesondere die Möglichkeit einer mehrjährigen Förderung eröffnet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft wurde ein IT-gestützten Stellenbedarfsmeldeverfahrens eingeführt. Dieses sichert eine einheitliche Verfahrensweise bei der Stellenbeantragung im Geschäftsbereich und erleichtert die Bearbeitung durch die für die Organisation und das Personal zuständigen Stellen.

Die Sächsische Ganztagsangebotsverordnung wurde durch die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an allgemeinbildende Schulen mit Ganztagsangeboten vom 17. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 9), die durch die Verordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 66) geändert worden ist, abgelöst. Das Förderverfahren wurde im Wesentlichen dadurch vereinfacht, dass die Zuständigkeit für

den Fördervollzug von der Sächsischen Bildungsagentur auf die Sächsische Aufbaubank übertragen wurde.

Mit der Neufassung der Sächsischen Lernmittelzulassungsverordnung vom 19. Juni 2017 wird das Schulbuchzulassungsverfahren auf die Schulbücher für die Fächer Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik beschränkt. Durch diese Deregulierungsmaßnahme entfällt das Verfahren der Schulbuchzulassung und die inhaltliche Kontrolle durch sachverständige Prüfer.

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfungen wurde dahin geändert, dass die Schullaufbahnempfehlungen im 2. Schulhalbjahr der Klassenstufe 6 am Gymnasium auf die Schüler reduziert wird, bei denen aufgrund des Leistungsbildes sowie des bisherigen Lern- und Arbeitsverhaltens eine weitere erfolgreiche Schullaufbahn am Gymnasium nicht zu erwarten ist (§ 12 Absatz 3 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung).

Die VwV Bildungsempfehlung wurde neu gefasst. Dabei wurde unter anderem auf das Gutachten im Formular „Bildungsempfehlung" verzichtet und anstelle dessen die Möglichkeit für Ergänzung der pädagogischen Einschätzung auf Wunsch der Eltern auf einem Beiblatt geschaffen.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 283), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die berufsbegleitende Weiterbildung und Prüfung von Lehrern mit Fachschulabschluss für das Lehramt an Mittelschulen oder für das Lehramt an Förderschulen vom 30. August 1994 (SächsGVBl. S. 1562), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. Februar 2007 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, wurden aufgehoben. Ihre Inhalte – berufsbegleitende Qualifizierung und Weiterbildung von Beschäftigten – wurden optimiert in einer neuen Verordnung, der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 378) geändert worden ist, geregelt.

Die Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine wurde zum 1. Januar 2017 geändert. Hinsichtlich der Fördervoraussetzung „Veranstaltungen zur Beratung von ehrenamtlichen Betreuern und von Vorsorgebevollmächtigten durchführen" wurde die Zahl der geforderten Veranstaltungen herabgesetzt. Die Fördervoraussetzung „Begleitung einer Mindestanzahl ehrenamtlicher Betreuer" wurde im Hinblick darauf, dass neben der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern auch die Beratung von Vorsorgebevollmächtigten einen wesentlichen Teil der Arbeit der Betreuungsvereine ausmacht, dahingehend abgeändert, dass die Beratung von Vorsorgebevollmächtigten der Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern gleich steht und bei der erforderlichen Mindestanzahl mitzählt. Im Hinblick darauf, dass die Vereine auf die Bestellung des ihrerseits geworbenen ehrenamtlichen Betreuers durch das Gericht keinen Einfluss haben, wurde die Zuwendungsvoraussetzung dahingehend abgeschwächt, dass bereits die Übermittlung der Bereitschaftserklärung an die Betreuungsbehörde ausreicht, sofern die Betreuungsbehörde den Eingang bestätigt.

e) Im Jahr 2018 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Mit dem Ziel von Bürokratieabbau, Fördermitteltransparenz und Verfahrensvereinfachung hat die sächsische Staatsregierung zum 15. Mai 2018 eine „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren" berufen, die Vorschläge für diesen Bereich unterbreiten sollte (zu den Ergebnissen siehe die Aufstellung für das Jahr 2019).

Die Staatskanzlei hat veranlasst, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Straßen- und Radwegebau einer umfassenden Begutachtung unterzogen werden. Hierfür wurde eine Evaluierung und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen durch eine Expertenkommission beauftragt (zu den Ergebnissen siehe die Aufstellung für das Jahr 2019).

Die Richtlinie zur Förderung von Kunst und Kultur wurde überarbeitet. Als wesentliche Vereinfachungen resultieren beispielsweise die Reduzierung von Regelungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen, die Einführung der Festbetragsfinanzierung sowie die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises als Regelfall. Darüber hinaus bietet die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage der im Sächsischen

Staatshaushalt bereitgestellten Mittel die Möglichkeit einer schnellen und unkomplizierten Förderung von kleineren Projekten, die im Freistaat Sachsen, vor allem in ländlichen Räumen, im Bereich Kunst und Kultur kurzfristig realisiert werden sollen. Antragsteller können mit vergleichsweise geringem Aufwand und außerhalb der üblichen Antragsfristen eine Förderung in Höhe von bis zu 5 000 Euro erhalten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Förderung bis zu 10 000 Euro möglich. Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sollen schnell und verwaltungsarm ablaufen, um die Akteure von Kunst und Kultur in die Lage zu versetzen, schnell auf aktuelle Anlässe und besondere Bedarfe zu reagieren. Bewerbungen sind formlos per Post oder E-Mail bis einen Monat vor dem geplanten Beginn des Projektes möglich.

Die Novellierung der Richtlinie Chancengleichheit führte zur Anerkennung unbarer Leistungen als Eigenanteil sowie einer Verwaltungskostenpauschale und ermöglichte mehrjährige Förderungen.

Die Novellierung der Richtlinie Soziale Betreuung vereinfachte den Fördervollzug, baute bürokratische Hürden ab und führte zu größerer Flexibilität. Die Kommunen als Zuwendungsempfänger werden entlastet. Abweichend von Nummer 1.3 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung darf mit dem Vorhaben zum 1. Januar eines Jahres begonnen werden, sobald der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Damit entfällt der Verwaltungsaufwand bei der Bewilligungsstelle, jedem einzelnen Zuwendungsempfänger eine separate Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns zu erteilen. Schließlich wurde eine mehrjährige Förderung ermöglicht (bis zu 3 Jahre).

Mit der Ersten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen vom 9. April 2018 traten bezüglich zugelassener Überwachungsstellen folgende Änderungen in Kraft: Die Beantragung der Erteilung einer Befugnis und der Benennung als zugelassene Überwachungsstelle sind auch auf elektronischem Weg möglich. Auf die bisher in der Verordnung vorgesehene Unterrichtungspflicht der zugelassenen Überwachungsstellen bei nicht oder nicht fristgemäß durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen wurde mit Inkrafttreten verzichtet.

Mit der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung wurden mehrere Vereinfachungen umgesetzt. Zum Weiterbildungsscheck (Abschnitt 1 Teil A und B ESF-Richtlinie Berufliche Bildung): Einholung von drei vergleichbaren Angeboten im Rahmen der Antragstellung erst ab 1.000 EUR (netto), keine personalisierten Angebote mehr erforderlich (das heißt als vergleichbare Angebote gelten auch öffentlich zugängliche Preisinformationen, zum Beispiel Kataloge, Flyer, Internetangebote), Umstellung auf KMU-Selbsterklärung, Einführung von Pauschalen, Anhebung des Schwellenwertes zur Einholung von drei vergleichbaren Angeboten im Rahmen der Antragstellung auf 2.600 EUR (netto), Verringerung des Erfassungsaufwandes für KMU beim Nachweis der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahmeerfassung erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank, Einführung der Online-Antragstellung (Ausfüllhinweise und Plausibilitätsprüfungen gestalten Antragstellung einfacher und schneller). Im Ergebnis führte dies zu einer Steigerung der Antrags- und Bewilligungszahlen. Verbundausbildung (Abschnitt 2 Teil E ESF-Richtlinie Berufliche Bildung): Mit Beginn des FZR 2014 bis 2020 wurde aufgrund der Einführung der Pflichtpauschalisierung auf vereinfachte Kostenoptionen umgestellt. Änderungen der Förderkonditionen ab dem Ausbildungsjahr 2017/2018: Erhöhung der Pauschale auf 130 EUR je Teilnehmerwoche, Antragsstellung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Ausbildungsjahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres und kann mehrere Lehrgänge pro Teilnehmer und mehrere Teilnehmer in verschiedenen Lehrjahren umfassen, Obergrenzen der förderfähigen Verbundausbildungsdauer je Teilnehmer sind entfallen, Dokumentation der Anwesenheit erfolgt durch die wöchentlichen Unterschriften der Ausbilder, elektronische Vordrucke, Verzicht auf tägliche Unterschrift der Teilnehmenden (Azubis), stattdessen wöchentliche Unterschrift Ausbilder und Azubi, Verzicht auf 80 % - Anwesenheitsregelung, elektronische Antragstellung in der Verbundausbildung seit 17. Juli 2019 (einschließlich Plausibilitätsüberprüfung; Voreintragung von Daten; automatisches Ausfüllen des unterschriftsreifen Mitzeichnungsformulars). Im Ergebnis führte dies zu einer Vereinfachung des Antrags- und Nachweisverfahrens. Zusatzqualifikation (Abschnitt 2 Teil F ESF-Richtlinie Berufliche Bildung): mit Beginn des FZR 2014 bis 2020 wurde aufgrund der Pflichtpauschalisierung auf vereinfachte Kostenoptionen umgestellt, Einführung eines Standardeinheitskostensatzes von 5,20 Euro je Teilnehmerstunde ab 1. Juni 2018, Verzicht auf Einreichung der Kopie des Teilnehmerzertifikates (Einreichung Musterzertifikat im Rahmen der Antragstellung), elektronische Vordrucke. Im Ergebnis führte dies zu einer: Vereinfachung des Antrags- und Nachweisverfahrens. Überbetriebliche Lehrunterweisung im Hand-

werk (Abschnitt 2 Teil G ESF-Richtlinie Berufliche Bildung): laufende Harmonisierung der Bundes- und Landesförderverfahren.

In der Richtlinie ESF-Technologieförderung 2014-2020 wurden für die Fördergegenstände „InnoExpert" und „Transferassistent" Personalkostenpauschalen eingeführt. Diese Maßnahmen haben zu dem Ergebnis geführt, dass der Aufwand für die Antragstellung bei den Unternehmen reduziert wurde. Die Verfahren bei der bewilligungsstelle für Prüfungen und Auszahlungen wurden vereinfacht und die Bearbeitungszeiten verkürzt.

Die VwV StVO-Zustimmungspflichten wurde am 18. Juni 2018 (SächsABl. S. 911) geändert: Im Rahmen dieser Änderung wurden drei weitere Zusatzzeichen (Brückenschäden, schlechter Fahrbahnzustand, Rüttelstreifen) zugelassen. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis von Einzelfallentscheidungen über die Zulassung durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.

Im Jahr 2018 erfolgte der Beitritt zum länderübergreifenden Projekt „Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung (EliA)", sodass ab 2020 eine vollelektronische Übermittlung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags möglich wird.

Das Staatsministerium des Innern hat mit der Richtlinie Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047) die Förderrichtlinie VwV Städtebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S.1467), die durch die Richtlinie vom 7. Juni 2017 (SächsABl. S. 857) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 352), abgelöst. Dadurch wurden Vereinfachungen dahingehend getroffen, dass Zustimmungsvorbehalte der Sächsischen Aufbaubank gestrichen worden sind, auf einen gesonderten Nebenbestimmungskatalog (vormals NBest-Städtebau) verzichtet wurde, Zweckbindungsfristen deutlich verkürzt wurden, eine vereinfachte pauschalierte Förderung zugelassen wurde und in Abstimmung mit dem Sächsischen Rechnungshof die Anforderungen an den Verwendungsnachweis durch die Gemeinden sowie die Prüfung vereinheitlicht. Den Gemeinden wurde für Fälle der Weiterleitung von Fördermitteln an Private eine höhere Transparenz durch die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung der Fördervoraussetzungen sowie Dokumentationspflichten auferlegt.

Die Richtlinie des Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen wurde am 6. Juni 2018 erlassen (SächsABl. S. 773). Diese führt zu mehr Fördermitteltransparenz und Vereinfachung der Antragstellung für Landkreise und Kreisfreie Städte.

Die Sächsische Grundschulzuweisungsverordnung wurde am 24. Juli 2018 erlassen (SächsGVBl. S. 543). Diese führte zu folgenden Verfahrensvereinfachungen: Zuweisung der Mittel auf Grundlage einer Verordnung statt im zuwendungsrechtlichen Förderverfahren, Entkoppelung vom Zuwendungsrecht.

Die Schulordnung Grundschulen wurde novelliert. Dabei wurde die Regelung im Jahreszeugnis für die ergänzende verbale Einschätzung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in eine Kann-Regelung geändert (§ 18 Absatz 7 Satz 2 Schulordnung Grundschulen).

Entsprechend wurde die Schulordnung Förderschulen wurde novelliert. Auch hier wurde die Regelung im Jahreszeugnis für die ergänzende verbale Einschätzung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in eine Kann-Regelung geändert (§ 25 Absatz 11 Satz 3 Schulordnung Förderschulen).

Die Schulordnung Oberschulen Abendoberschulen wurde novelliert. Hier wurden folgende verfahrensvereinfachenden Maßnahmen getroffen: Umstellung der besonderen Leistungsfeststellung in Klassenstufe 9 des Hauptschulbildungsgangs auf Abschlussprüfungen und damit vereinfachtes Verständnis und klarere Orientierung, Wegfall der Genehmigung des pädagogischen Konzepts für den binnendifferenzieren Unterricht durch die Sächsische Bildungsagentur (§ 3 Absatz 1 Schulordnung Oberschulen Abendoberschulen), Umwandlung der Regelung im Jahreszeugnis für die ergänzende verbale Einschätzung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in eine Kann-Regelung (§ 23 Absatz 8 Satz 3 Schulordnung Oberschulen Abendoberschulen), Wechsel der Zuständigkeit für die Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung eines Schülers für einen Schulbesuch im Ausland vom Landesamt für Schule und Bildung auf den Schulleiter (§ 33 Absatz 1 Schulordnung Oberschulen Abendoberschulen).

Die Schulordnung Gymnasien Abiturprüfungen wurde novelliert. Hier wurden folgende verfahrensvereinfachenden Maßnahmen getroffen: Umwandlung der Regelung im Jahreszeugnis der Klassenstufen 5 bis 10 für die ergänzende verbale Einschätzung in Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung in eine Kann-Regelung (§ 23 Absatz 8 Satz 3 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfungen), Wechsel der Zuständigkeit für die Genehmigung eines Antrags auf Beurlaubung eines Schülers für einen Schulbesuch im Ausland vom Landesamt für Schule und Bildung auf den Schulleiter (§ 34 Absatz 1 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfungen).

Die VwV Zeugnisformulare und der Erlass des Staatsministeriums für Kultus über die Zeugnisformulare für Schüler der Waldorfschulen wurden zur neuen VwV Zeugnisformulare zusammengefasst.

f) Im Jahr 2019 wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

Die „Kommission zur Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren" hat der Staatsregierung am 20. Mai 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt, der eine Vielzahl von Vorschlägen enthält (zur Einsetzung der Kommission siehe die Aufstellung für 2018). Der Bericht kann unter https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33320 eingesehen werden. Das Kabinett hat am 4. Juni 2019 die Vorschläge der Kommission aufgegriffen und als ersten Schritt Sofortmaßnahmen beschlossen. Diese befinden sich derzeit in der Umsetzung. So soll unter anderem ein förderunschädlicher Maßnahmenbeginn ab Antragstellung möglich sein, wenn die beantragten förderfähigen Ausgaben bei Kommunen unter einer Million Euro und bei sonstigen Antragstellern unter 100.000 Euro liegen. Vergaberecht und Zuwendungsrecht werden entkoppelt, sodass die Auflage zur Einhaltung des öffentlichen Vergaberechts im Förderbescheid künftig entfällt. Damit müssen sich nicht-öffentliche Antragsteller, beispielsweise Unternehmer, nicht mehr mit dem Vergaberecht beschäftigen. Zudem soll die Förderung über Festbeträge eine größere Rolle spielen, was die Verfahren deutlich vereinfacht und beschleunigt. Eine weitere Erleichterung entsteht auch für private Zuwendungsempfänger, soweit bisher kein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen war, da sie zukünftig beim Verwendungsnachweis grundsätzlich keine Belege mehr, sondern nur noch eine Belegliste, vorlegen müssen. Im Staatsministerium der Finanzen wurde im August 2019 ein Referat zur Koordinierung und Steuerung der Einrichtung einer einheitlichen Online-

Förderplattform gebildet. Eine interministerielle Arbeitsgruppe, die diesen Prozess fachlich unterstützen soll, befindet sich derzeit im Aufbau. Weitere Sofortmaßnahmen werden durch Nutzung von Vereinfachungsmöglichkeiten in den landesrechtlichen Vorschriften zu Förderungen (Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) derzeit umgesetzt. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Kultus werden im Bericht aufgezeigte Spielräume bereits genutzt. Konkret werden die stärkere Pauschalierung von Fördermitteln, Vereinfachung der Antragstellung und Verwendungsnachweisführung, die verstärkte Anwendung der Festbetragsfinanzierung, eine Bündelung der Förderzuständigkeit bei der Sächsischen Aufbaubank sowie – soweit rechtlich erlaubt – die Umstellung von Förderrichtlinien auf Verordnungen mit der Folge, dass die Bindung an das Zuwendungsrecht entfällt, genutzt. Zudem werden die Förderrichtlinienverantwortlichen im Staatsministerium für Kultus durch spezielle Veranstaltungen für das Thema Verfahrensvereinfachung in Förderverfahren sensibilisiert.

Zur Evaluierung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und Straßen- und Radwegebau hat die Expertenkommission einen Ergebnisbericht vorgelegt (zur Einsetzung der Kommission siehe die Aufstellung für 2018). Der Bericht enthält 50 Vorschläge und Handlungsempfehlungen, um die Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Er kann unter der Adresse https://www.medienservice.sachsen.de/medien/medienobjekte/121928/download abgerufen werden. Bei den Vorschlägen und Handlungsempfehlungen handelt es sich beispielsweise um eine Begrenzung von Nachforderungen bzw. Sachverständigengutachten im immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren oder die Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Straßen- und Radwegebau durch den Verzicht auf vermeidbare Planfeststellungverfahren. Die zuständigen Ressorts befassen sich derzeit mit den Empfehlungen der Kommission. Ziel ist es, diese – soweit geeignet – in größtmöglichen Umfang umzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2019 werden Fördermittel in folgenden Förderbereichen im Rahmen der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung pauschalisiert an Kommunen im Freistaat bewilligt: Pflege, Ehrenamt, Jugend, Integration, Gesundheit und Versorgung, Psychiatrie und Sucht, Tierschutz und Tiergesundheitsschutz. Im Rahmen eines zweijährigen Modellversuchs soll die Ablösung der bisherigen Zuwendungsverfahren nach den §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen

Verwaltungsvorschriften durch Ausreichung von pauschalierten, zweckgebundenen Zuwendungen an die Kommunen erprobt werden. Besonders vereinfacht wurden das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweis. Dadurch soll der administrative Aufwand auf Seiten des Fördermittelgebers reduziert und gleichzeitig die kommunale Eigenverantwortung gestärkt werden. Auf Seiten des Zuwendungsempfängers wird durch eine sog. Verwendungsbetätigung eine deutliche Erleichterung im Vergleich zum bisher zu erbringenden Verwendungsnachweis geschaffen.

Aufgrund eines Kabinettsbeschlusses soll das Sächsische Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetz bis zum Jahresende 2019 evaluiert werden. Dazu evaluiert das SMS derzeit die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassene Sächsische Kommunalpauschalenverordnung. Die Evaluierung soll untersuchen, ob die Zuwendungsverfahren nach §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung über den zweijährigen Modellversuch hinaus abgelöst werden können. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Auswirkungen der pauschalen Ausreichung der Förderung auf Förderverfahren und Förderqualität (Erreichung des Zuwendungszwecks).

Das Staatsministerium der Finanzen hat das Verfahren für die Beantragung von Bedarfszuweisungen nach den §§ 22, 22a Nummer 2 SächsFAG wegen außergewöhnlicher Belastungen aufgrund erheblicher Gewerbesteuerrückzahlungen mit Ministerialerlass vereinfacht. Der Erlass gilt seit dem 9. August 2019. Anträge werden nunmehr in einem verkürzten Verfahren von der Landesdirektion direkt entschieden. Anträge über 500 000 EUR bedürfen nach wie vor der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Des Weiteren verzichtet das Staatsministerium der Finanzen hat mit der VwV Bedarfszuweisungen vom 9. Mai 2019 auf verschiedene Antragsvordrucke mit dem Ergebnis, dass das schriftliche Antragsverfahren vereinfacht wird.

Der Sächsische Landtag hat auf Initiative der Staatsregierung (LT-Drs. 6/13505) das Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen beschlossen. Das Gesetz zur Neuordnung des Verwaltungskostenrechts im Freistaat Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat zu einer Deregulierung beigetragen. Danach können die Gebühren für schlicht-hoheitliche Leistungen in das Kostenverzeichnis aufgenommen werden und der Erlass von Benutzungsgebührenverordnungen für die

jeweilige Leistung ist nicht mehr erforderlich. Bestehende Verordnungen können aufgehoben werden.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat zum 3. Juli 2019 die geänderte Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten im Forschungsbereich (RL TG 70) überarbeitet. Eine Verfahrensvereinfachung konnte dahingehend erreicht werden, dass entsprechend Ziffer VII Nummer 5 der Richtlinie ein einfacher Verwendungsnachweis als Regelfall zugelassen wird. Unter Ziffer VII Nummern 1 bis 4 wird das Antragsverfahren (zweistufig) klar dargelegt. Dieses Maß an Transparenz war in der alten Richtlinienfassung nicht gegeben.

Der Sächsische Landtag hat auf Initiative der Staatsregierung (LT-Drs. 6/16811) das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes beschlossen. Das Gesetz enthält Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensvereinfachung. Zum Inhalt wird auf die Drs. 6/16811 verwiesen.

Der Sächsische Landtag hat auf Initiative der Staatsregierung (LT-Drs. 6/16930) das Sächsische Straßenverkehrsrechtsgesetz vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) beschlossen. Das Gesetz enthält ebenfalls Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensvereinfachung (siehe dazu die Gesetzesbegründung, LT-Drs. 6/16930).

Mit der Aufnahme der Marktüberwachung nach der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV) in UMonitorSachsen wird der Informationsaustausch zwischen den Überwachungsbehörden vereinfacht und eine Vereinheitlichung der Datenerfassung sichergestellt.

Durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABl. S. 1326) zur Änderung der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047) wurden weitere Verfahrenserleichterungen getroffen durch den Abbau weiterer Zustimmungspflichten, den nahezu vollständigen Verzicht auf baufachliche Prüfungen durch den Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement, die Erweiterung der Fördergegenstände und den Verzicht auf Sanktionierungen von Gemeinden im Mittelabrufverfahren bei Überschreiten der Frist für den Nachweis der Fördermittelverwendung.

Am 31. August 2019 trat die Richtlinie Denkmalförderung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in Kraft, mit der die Förderung des Denkmalerhalts vereinfacht und transparenter gestaltet wird. Die Richtlinie ersetzt zwei bisherige Fördervorschriften (Denkmalschutzförderungsverordnung und Verwaltungsvorschrift Denkmalförderung). Darüber hinaus wird die Bestimmung der förderfähigen Kosten (denkmalbedingter Mehraufwand) durch einen transparent gestalteten Mehrkostenkatalog vereinfacht. Für Vorhaben mit Gesamtkosten von bis zu 100 000 Euro ist nun eine Festbetragsförderung bis zu 25 Prozent möglich, wodurch der Berechnungs- und Abrechnungsaufwand des denkmalbedingten Mehraufwandes entfällt. Bei Kofinanzierung von Mitteln des Bundes sollen dessen Fördervorschriften zur Bestimmung der zuwendungsfähigen Kosten gelten, sodass der Erlass eines Bescheides für die Förderung des Vorhabens möglich ist.

Seit dem 1. März 2019 ist die elektronische Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beim Landesjustizprüfungsamt (siehe Buchstabe c) für die Studierenden der Leipziger Juristenfakultät verpflichtend. Die elektronische Anmeldung vereinfacht das Anmeldeverfahren für die Verwaltung.

Die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen an Grund- und Oberschulen, an Gymnasien sowie an Berufliche Schulzentren zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts durch Sachausstattung (Inklusionszuweisungsverordnung) vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 328) ersetzt die Richtlinie des Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung einer Zuwendung für besondere Maßnahmen zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Damit wird ein pauschaliertes Verfahrens zur unbürokratischen Unterstützung der inklusiven Unterrichtung eingeführt.

Die Verordnung des Staatsministeriums für Kultus über pauschalierte Zuweisungen an die Träger der Beruflichen Schulzentren für den Einsatz von Sozialpädagogen im Berufsvorbereitungsjahr (Berufsvorbereitungsjahrzuweisungsverordnung) vom 30. April 2019 (SächsGVBl. S. 326) ersetzt die Förderrichtlinie BVJ vom 4. November 2005 (SächsABl. S. 1213).

Die Erzieherausbildungszuweisungsverordnung vom 28. August 2019 (SächsGVBl. S. 699) enthält folgende Verfahrensvereinfachungen: Zuweisung der Mittel auf Grundlage einer Verordnung statt im zuwendungsrechtlichen Förderverfahren, Entkoppelung vom Zuwendungsrecht.

Die Richtlinie zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine wurde im Sinne der Verfahrensvereinfachung zum 1. Januar 2019 geändert: Die Beschränkung der Zusatzförderung auf außerhalb des familiären Umfeldes gewonnene ehrenamtliche Betreuer wurde aufgehoben, wenn es sich um Eltern handelt, die durch entsprechende Aufklärung zur Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung für ihr volljährig gewordenes Kind motiviert werden konnten.

Frage 3:
Welche Initiativen hat die Staatsregierung seit dem Jahr 2014, insbesondere im Bundesrat unternommen, um den Bürokratieabbau auf Bundes- und EU-Ebene voranzubringen? (Bitte nach Jahren aufgliedern.)

Vorbemerkung:

Die Frage wird so verstanden, dass als Initiativen der Staatsregierung im Bundesrat eigene Anträge, Mitantragstellungen oder Protokollerklärungen gelten, deren Zielrichtung vor allem im Bürokratieabbau liegt. Die bloße Unterstützung von Initiativen anderer Bundesländer wird nicht aufgeführt.

a) Im Jahr 2014 gab es folgende Initiativen:

Der Freistaat Sachsen hat in den Bundesrat einen Antrag zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beim Bundestag zur Entlastung von Handwerkern und Unternehmern durch Rücknahme der Vorverlagerung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge eingebracht (BR-Drs. 195/14).

In der Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder hat die Staatskanzlei eine Initiative zur Unterstützung des Nationalen Normenkontrollrates durch die Länder eingebracht: Ziel der sächsischen Initiative war die Einrichtung einer Länderarbeitsgruppe zur Unterstützung des Nationalen Normenkontrollrates, um die Höhe der Verwaltungskosten, die beim Vollzug von Bundesrecht in den Ländern anfallen, besser quantifizieren zu können. Dadurch hätten die Länder auch auf Bundesebene mit Erfolg dafür eintreten können, Bürger, Wirtschaft und Verwaltung von unnötiger Bürokratie und Kosten wirksam zu entlasten. Die Vollzugskosten hätten in das Bundesratsverfahren fundierter eingebracht werden können. Damit hätten die Länder ihren Einfluss auf die Reduzierung der Vollzugskosten vergrößert.

b) Im Jahr 2016 gab es folgende Initiativen:

Mit „ELER-RESET" startete eine europaweite Initiative des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Ziel war es, in der nächsten Förderperiode eine tatsächliche, drastische Verwaltungsvereinfachung beim Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu erreichen und sich dabei an folgenden Grundsätzen zu orientieren: Rechtssicherheit für Antragsteller und Verwaltungen, Fokussierung auf die Kernziele der Förderung des ländlichen Raums, Verhinderung von Fördermittelbetrug und -missbrauch, drastische Reduzierung der europäischen Regularien, Stärkung der Grundsätze Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Der an die EU-Kommission übermittelte Vorschlag umfasste, ausgehend von einer Bestandsaufnahme, den erforderlichen Handlungsbedarf mit konkreten Vorschlägen für ein zielorientiertes System. Ergänzende Informationen sind unter der Adresse https://www.smul.sachsen.de/foerderung/6327.htm abrufbar. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag, der Sächsische Landkreistag, der Sächsische Landesbauernverband aber auch der Deutsche Bauernverband und die Arbeitsgemeinschaft der deutschen LEADER-Gruppen sowie Vertreter verschiedener europäischer Institutionen unterstützten die Initiative. Die EU-Kommission hat die sächsischen Vorschläge als wertvollen Input für die Vorbereitung der neuen Förderperiode gewürdigt.

Im Bereich der europäischen Direktzahlungen hat sich Sachsen zusammen mit Bayern für einen Bürokratiebau beim Greening der Direktzahlungen in der ersten Säule eingesetzt. Ein entsprechender Beschlussvorschlag wurde zur Agrarministerkonferenz im

September 2016 eingebracht. Die Agrarministerkonferenz hat diese Initiative aufgegriffen und als Beschluss verabschiedet. Der Bund orientierte sich an diesem Beschluss bei nachfolgenden Gesetzgebungsvorhaben sowie bei Verhandlungen mit der EU-Kommission.

Der Freistaat Sachsen hat in den Bundesrat den Entschließungsantrag „Faire Rahmenbedingungen für die heimische Stahlindustrie schaffen" unter anderem mit der Forderung zur Verkürzung der Prüfverfahren der Europäischen Kommission bei Antidumpingverfahren eingebracht (BR-Drs. 132/16).

Der Freistaat Sachsen hat in den Bundesrat einen Antrag zur Einbringung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes zur Reduzierung der Belastung der Sozialgerichtsbarkeit durch Vereinfachungen des gerichtlichen Ablaufes und Verfahrensbeschleunigung eingebracht (BR-Drs. 184/16).

c) Im Jahr 2017 gab es folgende Initiativen:

Die Verwaltungsbehörde Sachsen für den EFRE hat an der AG Verordnungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus Vertretern des Koordinierungsreferates im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Vertretern der EFRE-Verwaltungs- und -Bescheinigungsbehörden der Länder mitgewirkt. Hierbei wurden konkrete Vorschlägen für die Vereinfachung der Gesetzestexte für die ESIF-Förderung nach 2020 (Besser einfach – einfach besser!) erarbeitet, die die Europäische Kommission in Teilen aufgegriffen hat.

Der Freistaat Sachsen hat sich im Bundesrat bei mehreren EU-Vorlagen (wie z.B. BR-Drs. 227/18, 228/18) gegen Vorschläge der Europäischen Kommission in den Verordnungsentwürfen bezüglich der EU-Förderperiode nach 2020 ausgesprochen, die einer Vereinfachung entgegenstehen.

d) Im Jahr 2018 gab es folgende Initiativen:

Unter anderem auf Initiative der Sächsischen Staatsregierung hat der Bundesrat am 21. September 2018 eine Entschließung gefasst, die eine Erhöhung des Betrags in

§ 64 Absatz 3 AO um 10.000 EUR auf 45.000 EUR fordert. Die Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO ist ein wichtiges Instrument, um Ehrenamtliche in den Vereinen von administrativen Aufgaben zu entlasten. Die Vorschrift stellt steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die von steuerbegünstigten Körperschaften neben ihrer ideellen Tätigkeit unterhalten werden und die lediglich geringe Umsätze erzielen, mit ihren Gewinnen von einer Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung frei.

Der Freistaat Sachsen hat eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit" (Interreg) KOM (2018) 374 final, BR-Drs. 229/18 als Antrag in den Bundesrat eingebracht, unter anderem mit Vorschlägen zur Vereinfachung der Förderverfahren.

e) Im Jahr 2019 gab es folgende Initiativen:

Sachsen hat am 5. September 2019 im Finanzausschuss des Bundesrats eine Protokollerklärung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) abgegeben, die bei Nutzung der Länderöffnungsklausel einen möglichst geringen administrativen Aufwand fordert. Mit eigenständigen Landesregelungen einhergehender geringerer Erklärungs- und Verwaltungsaufwand darf nicht konterkariert werden, indem allein für Zwecke des Finanzausgleichs bürokratische und aufwändige Schattenrechnungen erforderlich werden. Der Aufwand für die Datenbereitstellung zur Finanzausgleichsberechnung muss möglichst gering gehalten werden.

Unter anderem auf Initiative der Sächsischen Staatsregierung hat der Bundesrat am 20. September 2019 folgende Änderungen am Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften gefordert: eine Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 EUR auf 1.000 EUR in § 6 Absatz 2 EStG, was einen substanziellen Vereinfachungseffekt unter anderem durch vollständigen Wegfall der Regelungen zur Bildung eines Sammelpostens in § 6 Absatz 2a EStG ermöglicht, und eine inflationsbedingte

Anhebung der sog. Kleinunternehmergrenze § 19 Absatz 1 Satz 1 UStG auf 21.400 EUR, was den Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmer und Finanzverwaltung reduziert (Verzicht auf Umsatzsteuer reduziert u. a. Steuererklärungspflichten).

Für Verfahrenserleichterungen für Ärzte und Zahnärzte sind neben den Ländern in erster Linie der Bund und die gemeinsame Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen zuständig. Es ist daher beabsichtigt, gemeinsam mit dem Freistaat Bayern eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden und der Gesundheitsministerkonferenz einzurichten, mit dem Ziel, den Bürokratieabbau bei ärztlicher Tätigkeit zu forcieren. Vorgesehen ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Themen identifiziert und präzisiert.

Der Freistaat Sachsen hat sich im Bundesrat bei mehreren EU-Vorlagen gegen Vorschläge der EU-Kommission in den Verordnungsentwürfen bezüglich der EU-Förderperiode nach 2020 ausgesprochen, die einer Vereinfachung entgegenstehen.

Die Staatsregierung beteiligt sich über die Bundesregierung an sämtlichen beihilferechtlichen Konsultationsverfahren der EU-Kommission und legt dabei stets auch besonderes Augenmerk auf die Verhinderung neuer und den Abbau bestehender bürokratischer Belastungen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Gemkow